

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2026

Ausgegeben in Herzlake am 16.03.2026

Nr. 08

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
16	Samtgemeinde Herzlake – 1. Änderung der gemeinsamen Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden zur Kommunalwahl am 13.09.2026	42
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

11 1. Änderung der gemeinsamen Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden zur Kommunalwahl am 13.09.2026

1. Änderung der gemeinsamen Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden

Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Laut Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 27.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36/2025) finden am 13.09.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreisratswahlen (allgemeine Neuwahlen) statt.
2. Gem. § 45b Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) bestimmen die kommunalen Vertretungen den Wahltag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeister. Lt. Beschluss des Samtgemeinderates Herzlake vom 11.12.2025 soll die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters am Tag der Kommunalwahl, dem 13.09.2026, durchgeführt werden.
3. Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachfolgend die Namen und Adressen der Wahlleitungen bekannt gegeben.
 Für die Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl, die Samtgemeinderatswahl sowie die Gemeinderatswahlen der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden:
 Wahlleiterin: Erster Samtgemeinderat Dieter Pohlmann
 Neuer Markt 4, 49770 Herzlake
 Stellv. Wahlleiter: Fachbereichsleiter Ordnung, Arbeit und Soziales Pascal Hinrichs
 Neuer Markt 4, 49770 Herzlake
4. ***Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände jeweils für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden sowie der Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl***

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern

Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG wird jeweils für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung; sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Hiermit fordere ich gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) die im Gebiet der Samtgemeinde Herzlake vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis spätestens 20.03.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sowie als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Für die oben genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Gemäß § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

49770 Herzlake, 13.03.2026

Der Samtgemeindegewahlleiter und der Gemeindegewahlleiter
der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden


